

## Habilitationsordnung für die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 4. Juni 2003 nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 24. Juni 2003 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 6 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 7 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung
- § 8 Habilitationsgesuch
- § 9 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 11 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Beurteilung des wissenschaftlichen Vortrags
- § 13 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 14 Vollzug der Habilitation
- § 15 Lehrbefugnis
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

- § 18 Widerruf und Erlöschen der Habilitation
- § 19 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 20 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Bedeutung der Habilitation**

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

## **§ 2 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission**

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen sowie den Privatdozenten und -dozentinnen, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind. Die außerplanmäßigen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessoren und -professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen sowie die entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen der Fakultät können mit beratender Stimme teilnehmen. Am Verfahren beteiligte Gutachtende werden mit beratender Stimme hinzugezogen.
- (3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird geheim abgestimmt.
- (5) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan / die Dekanin oder eine von ihm / ihr bestellte Vertretung.
- (6) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission aus mindestens drei fachkundigen Professoren, Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten oder Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan / die Dekanin oder ein von ihm / ihr benanntes Mitglied des Habilitationsausschusses. Soweit die Gutachtenden nicht bereits der Habilitationskommission angehören, können sie beratend hinzugezogen werden. Professoren, Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultäten, die das von dem Bewerber / der Bewerberin angestrebte oder ein verwandtes Fachgebiet vertreten, können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber / die Bewerberin
1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften, der Forstwissenschaften oder der Philosophie erworben hat,
  2. in der Regel eine mehrjährige, erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin kann der Habilitationsausschuss den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Doktorgrad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass der Bewerber / die Bewerberin zur Führung seines / ihres Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist.
- (3) Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuchs sollen mindestens zwei Jahre liegen. In dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, soll der Bewerber / die Bewerberin über die Dissertation hinaus wissenschaftlich erfolgreich gearbeitet haben.

### **§ 4 Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift (§ 5 Absatz 1) oder eine Reihe veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten (§ 5 Absatz 2), aus denen die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zu der mit einer Professorentätigkeit verbundenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine mit „summa cum laude“ bewertete Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (§ 6),
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung (§ 7) zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

### **§ 5 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationsschrift muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss selbständig erarbeitet sein, einen wesentlichen, eigenständigen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, dass sich die bewerbende Person für wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.
- (2) Wurde keine Habilitationsschrift angefertigt, so müssen die statt dessen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine schriftliche Darstellung der

wichtigsten Arbeitsergebnisse aus den vorgelegten Veröffentlichungen erforderlich; diese soll unter ein Rahmenthema gestellt werden.

(3) Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sein. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Vortrag**

(1) Im wissenschaftlichen Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, in deutscher Sprache behandelt werden.

(2) Für den wissenschaftlichen Vortrag schlägt der Bewerber / die Bewerberin drei Themen vor, die dem Gebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird, von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung aber deutlich abgegrenzt sein müssen.

(3) Vortrag und Aussprache sind fakultätsöffentlich.

## **§ 7 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung**

(1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers / der Bewerberin dienen.

(2) Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das die Habilitation angestrebt wird. Ist der Bewerber / die Bewerberin nicht selbst Veranstalter / Veranstalterin, so muss er / sie vom Veranstalter / der Veranstalterin einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernommen haben. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

## **§ 8 Habilitationsgesuch**

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie die Doktorurkunde und die Dissertation,
3. eine Habilitationsschrift (§ 5 Absatz 1 ) oder eine Reihe veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten des Bewerbers / der Bewerberin, auf Grund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich der Zusammenfassung (§ 5 Absatz 2) in jeweils fünf Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der gehaltenen Lehrveranstaltungen,

5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von dem Bewerber / der Bewerberin selbständig angefertigt ist oder sind. Bei Gruppenarbeiten ist anzugeben, worin der wissenschaftliche Beitrag des Bewerbers / der Bewerberin besteht. Die individuelle Leistung des Bewerbers / der Bewerberin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche,
7. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 6).

(2) Das Habilitationsgesuch kann ohne die Rechtsfolge des § 14 Absatz 1 bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Absatz 5) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift gehen in das Eigentum der Universität über und sind zu den Akten zu nehmen.

### **§ 9 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Nach Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 10) oder der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11) kann nach frühestens einem Jahr ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden.
- (3) Nach Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrags (§ 12) kann der Bewerber / die Bewerberin innerhalb eines Jahres unter Wahrung der schriftlichen Habilitationsleistung die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags beantragen. Dem Antrag muss entsprochen werden.
- (4) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 10 bis 12.

### **§ 10 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Der / Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt sind. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Sind die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt, so wird der Habilitationsausschuss von dem / der Vorsitzenden einberufen. Die eingereichten Unterlagen sind den Ausschussmitgliedern durch Auslage rechtzeitig vor der Sitzung zugänglich zu machen. Der Habilitationsausschuss beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuchs.
- (3) Die Eröffnung des Verfahrens ist zu versagen, wenn

1. an anderer Stelle ein entsprechendes noch nicht abgeschlossenes Habilitationsgesuch eingereicht wurde,
  2. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind,
  3. das Gesuch gemäß § 8 Absatz 1 unvollständig ist und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird,
  4. ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (4) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 8 Absatz 1 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Eröffnung des Verfahrens als Wiederholung nach § 9.
- (5) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

#### **§ 11 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, werden vom Habilitationssausschuss zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wenigstens drei, in der Regel jedoch vier Professoren / -innen, Hochschuldozenten / -dozentinnen oder Privatdozenten / -dozentinnen, die hauptberuflich an einer Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind und das Habilitationsfach oder ein diesem benachbartes Fach oder Fachgebiet vertreten, bestellt. In der Regel sollen zwei nicht der Fakultät angehörende Gutachtende, hiervon mindestens einer / eine aus einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationssausschusses soll den das betreffende Fach Lehrenden Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter / Gutachterinnen einzureichen. Die Gutachtenden sind auf das Recht des Bewerbers / der Bewerberin auf Einsicht in die Verfahrensakten gemäß § 22 aufmerksam zu machen.
- (2) Jedes Gutachten muss eine Beurteilung enthalten, ob die schriftliche Habilitationsleistung einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeutet und die Eignung zu der mit einer Professorentätigkeit aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lässt. Die Gutachten sollen die Empfehlung enthalten, ob die Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Die Aussage zur Eignung nach Satz 1 soll sich auf das beantragte Fach oder Fachgebiet beziehen. Wurde eine Habilitationsschrift vorgelegt, so können die Gutachtenden empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um Gelegenheit zu einer Überarbeitung der Habilitationsschrift zu geben.
- (3) Die Gutachten sind schriftlich in der Regel innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationssausschusses zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Habilitationssausschusses haben das Recht, innerhalb einer von dem / der Vorsitzenden festgelegten Frist, die mindestens zwei, höchstens acht Wochen beträgt, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Der Habilitationssausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen sowie des Vorschlags der Habilitationskommission, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen des § 5 Absatz 1 entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist. Gegebenenfalls kann das Verfahren befristet ausgesetzt werden, um der sich

bewerbenden Person Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben. Bei voneinander abweichender Beurteilung der Gutachtenden können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Gutachtenden und Mitglieder der Habilitationskommission, die dem Habilitationsausschuss nicht angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) Im Fall der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgt die Zulassung zu den weiteren Habilitationsleistungen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet. Im Fall der Aussetzung ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 1 bis 4 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Werden weitere Gutachten bestellt, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 12 Beurteilung des wissenschaftlichen Vortrags**

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Habilitationskommission eines der drei gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 8 vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Der Habilitationsausschuss kann auch weitere Themenvorschläge verlangen. Der / Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber / der Bewerberin Thema und Termin des Vortrags wenigstens drei Wochen vorher mit. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der / Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt alle gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 und nach § 13 Absatz 3 Benannten sowie die übrigen Mitglieder der Fakultät und die nicht der Fakultät angehörenden Gutachtenden nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zu dem Vortrag und der anschließenden Aussprache ein.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine halbe Stunde dauern. Im Anschluss daran findet unter Leitung des / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses eine Aussprache mit einer Dauer von höchstens einer Stunde statt. Rede- und Fragerecht haben nur die in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Benannten sowie die nicht der Fakultät angehörenden Gutachtenden.

(4) Unmittelbar nach dem Ende der Aussprache beschließt der Habilitationsausschuss über die Anerkennung oder Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrags als Habilitationsleistung. Im Fall der Ablehnung gilt § 9(3).

### **§ 13 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der / die Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit dem Bewerber / der Bewerberin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(2) Sobald eine Veranstaltung gemäß § 7 Absatz 2 bestimmt ist, zeigt der / die Vorsitzende dies dem Habilitationsausschuss an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der / Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses beauftragt den Studiendekan / die Studiendekanin sowie einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des wissenschaftlich Personals und

einen Studierenden oder eine Studierende, zur pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers / der Bewerberin Stellung zu nehmen.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß Absatz 3 über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, besteht einmalig Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn bereits im Rahmen einer Assistenten- oder Lehrbeauftragtentätigkeit oder wissenschaftlichen Mitarbeit mit Lehrverpflichtung in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von § 7 Absatz 2 abgehalten wurden und jede dieser Veranstaltungen mindestens 20 Unterrichtsstunden umfasst hat, und eine positive Stellungnahme des Studiendekans / der Studiendekanin über die pädagogisch-didaktische Eignung vorliegt.

#### **§ 14 Vollzug der Habilitation**

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Leistungen nach §§ 11 und 12 anerkannt und liegt der Nachweis nach § 13 vor, so vollzieht der Habilitationsausschuss die Habilitation, indem er über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets beschließt. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, so ist der Bewerber / die Bewerberin vorher zu hören.

(2) Der / Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin / dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Hat der Habilitationsausschuss die Habilitation beschlossen, so zeigt der / die Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies dem Rektor / der Rektorin an.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie den Doktorgrad oder vergleichbaren ausländischen akademischen Grad des / der Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets, für das die Befähigung für Lehre und Forschung anerkannt wird,
3. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
4. die Unterschriften des Rektors / der Rektorin und des Dekans / der Dekanin,
5. das Siegel der Universität.

#### **§ 15 Lehrbefugnis**

(1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.



(2) Durch den Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer bestimmt, auf die sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der / die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor / der Rektorin unverzüglich bekannt.

(3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Freiburg oder an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. Im Fall einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel des / der Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Fachs / der Fächer, für das / die die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“,
4. den Tag, an dem der Beschluss des Habilitationsausschusses nach Absatz 2 oder Absatz 3 gefasst worden ist,
5. die Unterschriften des Rektors / der Rektorin und des Dekans / der Dekanin,
6. das Siegel der Universität.

### **§ 16 Erweiterung der Habilitation**

Auf Antrag eines / einer Habilitierten kann der Habilitationsausschuss dessen / deren Habilitation für weitere Fächer oder Fachgebiete anerkennen, in denen sich der Antragsteller / die Antragstellerin durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. § 14 gilt entsprechend.

### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis**

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefugnis auf andere Fächer der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, in denen der / die Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, erweitern. § 15 gilt entsprechend.

### **§ 18 Widerruf, Erlöschen der Habilitation**

(1) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist, oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation vorgetäuscht wurden. Dem / Der Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrundeliegenden Doktorgrades.

### **§ 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**

Das Erlöschen und der Widerruf der Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach richten sich nach § 80 des Universitätsgesetzes.

## **§ 20 Verfahren bei ablehnenden**

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 10), der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11 Absatz 5) oder des wissenschaftlichen Vortrags (§ 12 Absatz 4) oder Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 13 beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebietes (§ 14 Absatz 1) abweichen, mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 17) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie über den Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation (§ 19) sind dem / der Betroffenen von dem / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 21 Akteneinsicht**

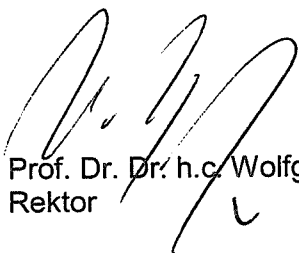
Auf Antrag ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

## **§ 22 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Habilitationsordnung der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 21. September 1990 (W. u. K. 1990, S. 319), zuletzt geändert am 13. August 1997 (W., F. u. K. 1997, S. 300), und die Habilitationsordnung der Forstwissenschaftlichen Fakultät vom 7. April 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 16) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Bewerber / die Bewerberin die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 7. Juli 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor